



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 12/2014

März 2014

Registernummer: 25412265365-88

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 28. November 2013

(Dokument COM (2013) 813 final)

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz
Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M.
Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
Rechtsanwalt Christian Reinicke
Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter
Rechtsanwalt Axel Rinkler
Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwältin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa:

Rechtsanwalt u. Avocat JR Heinz Weil, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Hans- Michael Pott
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Berichterstatterin)

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: **Europa**
Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (im Folgenden: Geschäftsgeheimnisse) ergänzt den patent- bzw. Gebrauchsmusterrechtlichen Erfindungsschutz sowie den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz und steht gemeinsam mit den gewerblichen Schutzrechten in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Nachahmungsfreiheit. Wie das Schutzsystem der gewerblichen Schutzrechte gegenüber dem Grundsatz der Nachahmungsfreiheit einen Sondertatbestand darstellt, muss der Schutz von Geschäftsgeheimnissen als weiterer Ausnahmetatbestand von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Notwendigkeit, auch außerhalb des Systems der gewerblichen Schutzrechte einen Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereitzuhalten, ist angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Informationen unbestritten. Dieser Schutz ist eine zwingend notwendige Ergänzung zum Schutzsystem durch gewerbliche Schutzrechte, aber auch zum wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz.

Vor diesem Hintergrund ist die mit dieser Richtlinie beabsichtigte Harmonisierung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nur zu begrüßen. Der in dem Entwurf der Richtlinie unternommene Versuch, die in diesem Zusammenhang auftretenden Interessen und Interessenwidersprüche in einem offenen System abzubilden, erscheint jedoch grundsätzlich bedenklich und begründet die Gefahr, dass der

Schutz konturlos wird. Dies wird besonders deutlich in den Artikeln 10 und 12, in denen die „Anwendungsbedingungen“ spezifiziert werden. Die Reichweite des Schutzes soll maßgeblich vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprägt sein, wobei es unter anderem ankommen soll auf den Wert des Geheimnisses, auf Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, die legitimen Interessen der Parteien oder gar auf die legitimen Interessen Dritter bzw. das öffentliche Interesse einschließlich des Schutzes der Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit. Der Versuch, all diese Parameter in einer Interessenabwägung zusammenzuführen, mag auf die Einzelfallgerechtigkeit abzielen - zugleich wird den Gerichten der Mitgliedstaaten aber ein sehr breiter Spielraum bei der Interessenabwägung eingeräumt. Die gleiche Problematik besteht, soweit der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses durch „jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt“ (Art. 3 Abs. 2 f) als rechtswidrig qualifiziert und pauschale Ausnahmetatbestände für die „Wahrnehmung der Meinungs- und Informationsfreiheit“ oder den „Schutz eines legitimen Interesses“ zugelassen werden (Art. 4 Abs. 2 a und e). Ob es unter diesem völlig offenen System gelingen kann, verlässliche und vorhersehbare Maßstäbe für einen Geheimnisschutz innerhalb der Mitgliedstaaten zu schaffen und die gewünschte Konvergenz zivilrechtlicher und strafrechtlicher Vorschriften herzustellen (Begründung, S. 7 oben), muss daher bezweifelt werden.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Der Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ kommt angesichts des oben angesprochenen Umstands, dass es sich bei den Schutzsystemen um einen Sondertatbestand handelt, herausragende Bedeutung zu. Die vorgeschlagene Definition erscheint unter zwei Gesichtspunkten konturlos: Soweit unter Artikel 2 Abs. 1 a als schutzbegründende Voraussetzung auf Personenkreise referenziert wird, die „üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen“, wird ein unnötiges Einfallstor für Rechtsunsicherheit geschaffen. Soll beispielsweise eine nicht ohne weiteres zugängliche Information, die anderen Personenkreisen als denen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt ist, noch als Geschäftsgeheimnis anzusehen sein? Es erscheint erwägenswert, diese Bezugnahme zu streichen und es dabei zu belassen, dass die allgemeine Bekanntheit oder leichte Zugänglichkeit einer Information ihrem geheimen Charakter entgegenstehen.

Die in Artikel 2 Abs. 1 b geforderte Notwendigkeit einer kausalen Beziehung zwischen kommerziellem Wert und der Eigenschaft „geheim“ (die Information muss von kommerziellem Wert sein, „weil sie geheim ist“), sollte ebenfalls überdacht werden. Ob beispielsweise ein innovatives Herstellungsverfahren von kommerziellem Wert ist, sollte objektiv bestimmt und nicht davon abhängig gemacht werden, ob es der Arbeitnehmererfinder oder sonstiger Wissensträger geheim hält oder nicht. Im letzten Fall würde der Schutz dabei ohnehin am Kriterium des lit a) scheitern. Wie sich insbesondere aus den Artikeln 10 und 12 ergibt, kommt der Rechtsanwender zudem um eine Beurteilung des „Wertes des Geschäftsgeheimnisses“ nicht herum. Überzeugend wäre daher, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen von vornherein davon abhängig zu machen, dass es sich um kommerziell wertvolle Informationen handeln muss. Dies mag im Ergebnis den Anwendungsbereich der Richtlinie einschränken, erscheint aber angemessen. Die derzeit vorgeschlagene Formulierung erlaubt es, im wirtschaftlichen Sinne wertlose oder geringwertige Geschäftsgeheimnisse, da geheim, zunächst unter Schutz zu stellen, diesen Schutz später aber in Anwendung von Artikel 10 bzw. Artikel 12 wieder zu relativieren bzw. de facto aufzuheben. Dieser Regelungsmechanismus ist unglücklich. Stattdessen sollte in der Definition klar zum Ausdruck kommen, dass nur Geschäftsgeheimnisse, die auch einen (erheblichen) kommerziellen Wert darstellen, überhaupt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Ferner muss der kommerzielle Wert nach dem gegenwärtigen Vorschlag keinerlei Unternehmensbezug aufweisen. Die Information über die außereheliche Affäre eines Spitzenpolitikers wäre daher, da kommerziell verwertbar und (noch) geheim, als Geschäftsgeheimnis geschützt und als solches der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers unterstellt. Der Schutz privater Informationen sollte aber kein Anliegen dieser Richtlinie sein.

Artikel 3 - Rechtswidriger Erwerb etc./Artikel 4 - Rechtmäßiger Erwerb etc.

Die Systematik dieser beiden Bestimmungen ist insoweit ungewöhnlich, als „Erlaubtes“ und „Verbotenes“ jeweils Gegenstand einer ausdrücklichen Regelung geworden sind. Die praktische und forensische Erfahrung zeigt, dass derartige Kataloge nie vollständig sind und sich die Frage stellt, welches Regime auf nicht ausdrücklich geregelte Fallkonstellationen anzuwenden wäre. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Wertungswidersprüchen zwischen Artikel 3 und Artikel 4.

Grundsätzlich notwendig und sinnvoll bleibt allerdings die Regelung der Zulässigkeit des nach deutscher Rechtsprechung bislang nur sehr eingeschränkt zulässigen reverse engineering in Art. 4 Abs. 1 c). Insoweit wäre es allerdings erforderlich, die Zulässigkeit dieser Maßnahme durch den rechtmäßigen Besitzer eines Gegenstandes (also beispielsweise eines geheimen Prototypen, der nur zu Testzwecken übergeben wurde) zusätzlich an die Voraussetzung zu knüpfen, dass zwischen Besitzer und Geheimnisträger kein Unterbleiben des reverse engineering vereinbart wurde. Handelt der Besitzer einer entsprechenden Absprache zuwider, darf der Schutz des Geschäftsgeheimnisses nicht in Wegfall geraten. Der Katalog der rechtswidrigen Erwerbshandlungen (Art. 3 Abs. 2) erstreckt sich in lit a) auf den „unbefugten Zugang zu oder Kopie von“ Dokumenten und anderen Informationsträgern. Insoweit sollten die Informationsquellen aber nicht lediglich vor unbefugtem „Kopieren“ geschützt werden, sondern auch vor dem unbefugten Fotografieren, Abschreiben und vergleichbaren Handlungen.

Art. 3 Abs. 3 a) bestimmt, dass die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses als rechtswidrig anzusehen ist, wenn sie durch eine Person erfolgt, die „auf rechtswidrige Weise in Besitz“ des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist. Was darunter zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Wenn lediglich der Sachverhalt des „rechtswidrigen Erwerbs“ (nach Art. 3 Abs. 2) gemeint sein sollte, würde es sich empfehlen, diesen Begriff zu übernehmen und keine neue Begrifflichkeit zu schaffen.

Zu begrüßen ist, dass in Art. 3 Abs. 4 nicht nur der Fall einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der rechtswidrigen Entwendung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung bedacht wurde, sondern auch die nachträgliche Kenntniserlangung von diesen Umständen. Diese begründet die Rechtswidrigkeit der Fortsetzung der Nutzung, doch kann dem Umstand der Gutgläubigkeit bei Nutzungsaufnahme und dem erworbenen Besitzstand gleichzeitig durch eine mildere Sanktion Rechnung getragen werden (Zahlung eines finanziellen Ausgleichs bei Abwendung anderer Maßnahmen, Art. 12 Abs. 3). Dies ist sachgerecht.

Grundsätzlich notwendig und sinnvoll bleibt die Regelung in Art. 4 Abs. 2 b), die als Maßnahme des Whistleblowerschutzes zu begrüßen ist. Gleichzeitig sei jedoch darauf hinzuweisen, dass der jetzt vorgesehene zivilrechtliche Whistleblowerschutz nicht ausreichend ist. Der Richtlinienvorschlag verbietet es nach seinem Wortlaut den Mitgliedstaaten nicht, die Nutzung von Geschäftsgeheimnissen zu den in Art. 4 Abs. 2 b) genannten Zwecken unter Strafe zu stellen. Nach deutschem Recht ist die Verwendung von Geschäftsgeheimnissen zu den in Art. 4 Abs. 2 b) genannten Zwecken in § 17 UWG grundsätzlich mit Strafe bedroht. Die BRAK regt daher an, den Richtlinienvorschlag um folgende Klarstellung zu ergänzen:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen in den in Art. 4 Abs. 2 genannten Situationen nicht Gegenstand von strafrechtlichen Sanktionen sind.“

Korrekturbedürftig erscheint in jedem Fall die Bestimmung in Artikel 4 Abs. 2 c. Offensichtlich in dem Bemühen, der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen, wird hier ein wenig überzeugender Ausnahmetatbestand für die Offenlegung gegenüber Arbeitnehmervertretungen geschaffen. Wenn bereits im Rahmen der Definition des Geschäftsgeheimnisses nach Artikel 2 Abs. 1 c angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt, als konstituierende Anforderung definiert werden, müssen innerhalb der Organisation des Trägers eines Geschäftsgeheimnisses nach Artikel 2 Abs. 2 auch Strukturen vorgesehen werden, unter denen innerbetrieblichen Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen Geheimhaltung auferlegt wird. Wer als Träger eines Geschäftsgeheimnisses nicht dafür Sorge trägt, dass das Geschäftsgeheimnis nicht von einem Arbeitnehmer auf den nächsten Arbeitnehmer ohne Geheimhaltungsverpflichtung übertragen wird, sollte nicht den Schutz von Geschäftsgeheimnissen beanspruchen können. Für die Schaffung einer Befugnis zur Offenlegung gegenüber außerbetrieblichen Vertretungen ist dagegen ein Bedarf nicht erkennbar.

Unklar ist der Regelungszweck von Artikel 4 Abs. 2 d und der Begriff der „nichtvertraglichen Verpflichtung“.

Inakzeptabel ist, den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines (kommerziell wertvollen) Geschäftsgeheimnisses als rechtmäßig zu bewerten, wenn dies, wie in Artikel 4 Abs. 2 lit. e vorgesehen, „zum Schutze eines legitimen Interesses“ erfolgt. Diese Formel ist in dieser Form geeignet, die Effizienz des Schutzes insgesamt in Zweifel zu ziehen. Was ist ein legitimes Interesse? Diese Frage mag in den Mitgliedsstaaten in völlig unterschiedlicher Weise beantwortet werden. Wenn nur in einem Mitgliedsstaat in einem konkreten Fall ein solches legitimes Interesse anerkannt würde, erscheint es schwer vorstellbar, in anderen Mitgliedsstaaten noch einen effizienten Schutz durchsetzen zu können. Dieser Preis einer Harmonisierung wäre zu hoch. Es ist daher mit allem Nachdruck zu fordern, diese Generalklausel zu streichen oder allenfalls einen Katalog von Fallkonstellationen vorzusehen, der spezifiziert, was unter „legitimen Interessen“ tatsächlich verstanden werden soll.

Artikel 5 - Allgemeine Verpflichtung

So richtig die Hinweise auf die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Fairness, der Gerechtigkeit, die Wirksamkeit und die Kosteneffizienz von Maßnahmen ist, so naheliegend wäre es, diese „allgemeine Verpflichtung“ um den Regelungsinhalt zu ergänzen, der sich derzeit in Artikel 6 – Verhältnismäßigkeit und missbräuchliche Klagen – unter Absatz 1 befindet. Artikel 6 Abs. 1 erwähnt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dessen Anwendung folgerichtig in Artikel 5, zusammen mit den anderen Grundsätzen, Erwähnung finden sollte.

Artikel 6 - Verhältnismäßigkeit und missbräuchliche Klagen

Mit der in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmung, wonach Justizbehörden Antragsteller in Fällen von offenkundig ungerechtfertigten Rechtsverfolgungsmaßnahmen mit Sanktionen belegen können, schießt der Entwurf erkennbar über das Ziel hinaus. Die Einführung eines solchen Sanktionsmechanismus wäre in Bezug auf die im gewerblichen Rechtsschutz geltenden Maßstäbe systemwidrig: Auch hier wird man sich in vielen Fällen die Frage stellen müssen, ob der Versuch, etwa ein Gebrauchsmuster oder Patent durchzusetzen, an dessen Bestand auch der Antragsteller erhebliche Zweifel hatte oder haben müsste, nicht auch in dieser Form sanktioniert werden müsste.

Hinzu kommt, dass das Tatbestandsmerkmal „offenkundig ungerechtfertigt“ einer hinreichenden Bestimmtheit ermangelt, um Grundlage für eine Sanktionierung zu bieten. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen ist grundsätzlich legitim und auch dann kein Missbrauch, wenn sich die Ansprüche als nicht gegeben erweisen. Missbräuchen kann im Einzelfall – jedenfalls in Deutschland – mit nationalen und europäischen Instrumentarien ausreichend begegnet werden (Art. 101, 102 AEUV; §§ 826, 823 Abs. 1 BGB; § 4 Nr. 10 UWG).

Artikel 8 - Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

Artikel 8 befasst sich unter anderem mit dem Problem der Behandlung von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren und hier insbesondere dem Problem der Verhinderung der Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem mutmaßlichen Rechtsverletzer. Die in Artikel 8 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Offenbarung der Geheimnisse an einen einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegenden „gesetzlichen Vertreter“ begegnet Bedenken: Sollte damit der gesetzliche Vertreter der beklagten Partei gemeint sein, also ihr Vorstand oder Geschäftsführer, wäre die Vertraulichkeit der Information gerade nicht gewährleistet. Richtig und geboten wäre es, in einem solchen Fall - und auch nur in diesem Sonderfall – den „anwaltlichen Vertretern“ Zugang zu verschaffen und diese bis auf weiteres zur Geheimhaltung gegenüber ihrer Partei zu verpflichten. Die praktische Erfahrung im de facto Umgang mit dieser Regelung in den letzten Jahren vor den Patentstreitkammern der Landgerichte Düsseldorf, Mannheim und München im Zusammenhang mit Patentverletzungsprozessen zeigt, dass dieser nach Artt. 6 und 7 der Richtlinie 2004 / 48 / EG (sog. Enforcement-Richtlinie) und § 140 c Abs. 3 PatG vorgezeigte Weg als Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Aufklärungsinteresse einerseits und Geheimnisschutz andererseits durchaus praktikabel ist. Auf andere Art scheint eine gebotene Geheimhaltung auch nicht durchsetzbar zu sein.

Artikel 9 bis Artikel 12 - Vorläufige und vorbeugende Maßnahmen/Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen/Anwendungsbedingungen

Artikel 9 befasst sich mit vorläufigen und vorbeugenden Maßnahmen, Artikel 11 mit Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen. Beide Rechtsgrundlagen werden ergänzt in Artikel 10 bzw. Artikel 12 um „Anwendungsbedingungen“.

Ob es zweckmäßig ist, mit der Anordnung einer einstweiligen Maßnahme eine Frist für die Erhebung der Hauptsacheklage (von 20 Arbeitstagen oder 31 Kalendertagen) zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf die Maßnahme auf Antrag des Betroffenen für obsolet zu erklären (Art. 10 Abs. 3 a), erscheint zweifelhaft. In der Praxis führen einstweilige Verfügungen in vielen Fällen zur endgültigen Befriedung, so dass eine Klageerhebung entbehrlich wird. Ist dies nicht der Fall, sollte es für den notwendigen Schutz des Betroffenen ausreichen, wenn die vorgesehene Frist zur Klageerhebung „auf Antrag des betroffenen Antragsgegners“ gesetzt wird. Nach der vorgeschlagenen Regelung hätte dieser nur den Fristablauf abzuwarten und könnte sich dann erfolgreich zur Wehr setzen.

Unklar ist, was unter einer „Verletzungserklärung“ zu verstehen ist (Art. 11 Abs. 1 a). Wenn eine Veröffentlichungsbefugnis des Verletzten gemeint ist, sollte der Text dies deutlicher machen.

Ausgesprochen bedenklich erscheint es, dass bei der Höhe eines etwaigen Schadensersatzes der „moralische Schaden“ des Geheimnisinhabers berücksichtigt werden soll (Art. 13 Abs. 2). Ein Ersatz derartiger, immaterieller Schäden ist systemfremd und Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorzubehalten. Ferner ist nicht einzusehen, dass bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von

Gerichtsurteilen der „Privatsphäre und dem Ruf des Rechtsverletzers“ nur dann Rechnung zu tragen ist, wenn dieser eine „natürliche Person“ ist (Art. 14 Abs. 3).

Vor allem aber ist es verfehlt, sämtliche Maßnahmen der Rechtsverfolgung umfassend unter den Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit zu stellen und damit einen absoluten Schutz von Geschäftsgeheimnissen letztlich zu relativieren. Artikel 10 Abs. 2 sowie Artikel 12 Abs. 1 fordern die Justizbehörden in den Mitgliedsstaaten auf, unter Berücksichtigung des „Wertes des Geschäftsgeheimnisses“ das Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses sowie die Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu bewerten, wobei weiterhin zu berücksichtigen sind

„legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte, einschließlich Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit“.

Insbesondere die Berücksichtigung

„legitimer Interessen Dritter“ bzw. das „öffentliche Interesse“

sind nach dieser Bestimmung geeignet, den Schutz eines zunächst für schutzwürdig erachteten Geschäftsgeheimnisses zu gefährden, wenn nicht auszuschließen. Da in einigen Industriesektoren, wie etwa in der pharmazeutischen Industrie, ein öffentliches Interesse an einer Verbreitung von Geschäftsgeheimnissen und deren Nutzung durch Wettbewerber im Interesse der besseren Versorgung der Allgemeinheit durchaus als im „öffentlichen Interesse“ stehend beurteilt werden könnte, erweist sich diese Norm nicht zuletzt unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als bedenklich, als sie Raum für eine entschädigungslose Enteignung in Bezug auf wertvolle Geschäftsgeheimnisse bietet. Dies erscheint nicht akzeptabel und rechtfertigt die obige Anregung, von vornherein den Schutz nur auf kommerziell wertvolle Geschäftsgeheimnisse zu beschränken, diese Geschäftsgeheimnisse dann aber effizient zu schützen und diesen Schutz nicht durch Öffnungsklauseln, wie in Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 vorgesehen, grundlegend zu relativieren.

III. Schlussbemerkung

Grundsätzlich ist der Versuch einer Harmonisierung des Schutzes von vertraulichen Geschäftsgeheimnissen für den Bereich der EU-Mitgliedsstaaten begrüßenswert. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich jedoch dafür aus, im Rahmen einer Präzisierung der Definition den Schutz von vornherein auf kommerziell wertvolle Geschäftsgeheimnisse zu beschränken, dafür aber auf Öffnungsklauseln, die den Schutz erheblich einschränken, zu verzichten. Der Versuch, im Rahmen einer Richtlinie sämtliche Facetten von Geschäftsgeheimnissen „unter einen Hut“ zu bringen, kann dazu führen, dass die Justizbehörden der Mitgliedsstaaten im Rahmen der Interessenabwägungen so unterschiedliche Akzentuierungen vornehmen, dass das Ziel einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung ins Leere geht. Einmal mehr erweist sich, dass eine Kodifizierung breiter Anwendungsspielräume zwar auf legislatorischer Ebene zur Harmonisierung führt, auf der Anwendungsebene der Jurisdiktion jedoch zu schwer vorhersehbaren unterschiedlichen Entwicklungen führen kann.